

Verantwortung liegt beim Kunden

Unbefristeter Streik betrifft auch die Region: Post haftet nicht für verspätete Briefzustellung

Von unserem Redaktionsmitglied
Stefanie Prinz

Bereits seit Montagnachmittag streiken die Postbediensteten in Deutschland – und zwar auf unbestimmte Zeit. Die Region ist davon ebenfalls betroffen, auch wenn am ersten Streiktag davon etwa in den Poststellen der Gemeindeverwaltungen noch kaum etwas zu spüren war. Welche Auswirkungen hat der Streik auf die Verbraucher, was gibt es dabei zu beachten? Die BNN bieten einen Überblick.



Wem betrifft der Streik aktuell?

Die Zustellung von Briefen verzögere sich durch den Streik um ein bis zwei Tage, teilt die Deutsche Post mit. Der Paketversand sei derzeit nur bedingt vom Streik betroffen. „Das funktioniert momentan normal“, sagt Hugo Gimber von der Pressestelle der Deutschen Post. Gleiches gelte für den Expressversand: „Das läuft über andere Bearbeitungsstellen und ein anderes Transportnetz.“ Rund 90 Prozent der Briefe konnten bisher noch zugestellt werden, so Gimber.

Was müssen Verbraucher beachten, wenn ihre Post unbedingt fristgerecht ankommen muss?

Jeder Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Post rechtzeitig beim Empfänger ankommt, erklärt Thomas Schwarze, Rechtsanwalt aus Eggenstein-Leopoldshafen. „Im Zweifel sollte man selbst hinfahren und den Brief abliefern, oder aber einen anderen Kurierdienst beauftragen.“ Trifft etwa ein Kündigungsschreiben durch den Streik erst nach dem Ablauf der Kündigungsfrist beim Empfänger ein, verlängert sich der Vertrag um die Laufzeit, die in den Geschäftsbedingungen vereinbart waren, teilt die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg mit. Über den Beginn



SELBST VERANTWORTLICH Ist jeder Kunde dafür, dass seine Post rechtzeitig beim Empfänger eintrifft. Wer seinen Brief in den gelben Kasten wirft, geht also während des derzeitigen Poststreiks ein Risiko ein. Foto: dpa

der Frist müssen sich Kunden selbst informieren, erklärt Schwarze.

Haftet die Post, wenn Briefe nicht rechtzeitig ankommen und dadurch ein Schaden entsteht?

Streiks werden juristisch als „höhere Gewalt“ bezeichnet, erklärt Rechtsanwalt Schwarze. Die Post haftet in so einem Fall nicht: „Das Unternehmen hat Streiks als Haftungsgrund in seinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen“, sagt Niklaas Haskamp, Pressesprecher

der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

Können Verbraucher auf andere Übermittlungswege ausweichen, um Fristen noch einhalten zu können?

„In manchen Fällen sind nur schriftliche Kündigungen möglich, zum Beispiel bei der Kündigung von Arbeitsverhältnissen“, sagt Thomas Schwarze. „Mit alternativen Kündigungen sollte man vorsichtig sein. Per E-Mail ist es heikel.“

Das Fax sei eine Alternative zum Brief, der Zugang einer Unterschrift sei auch auf diesem Weg gewährleistet, teilt die Deutsche Anwaltskanzlei mit. Auch vor Gericht sei ein Fax mit Sendebericht gültig, aber nicht jedes Gericht erkenne E-Mails als Zugangsbeweis an, heißt es von der Verbraucherzentrale. Sie reiche in den meisten Fällen nicht aus, weil dafür eine qualifizierte Signatur benötigt werde, über die die wenigsten verfügen. „Die Fristen selbst gehen aus dem jeweiligen Vertrag oder auch aus dem Gesetz hervor, wie etwa bei Kündigungsfristen von Mietverträgen“, sagt Thomas Schwarze.

Was ist bei der Rücksendung von Online-Bestellungen zu beachten?

Wer online Waren bestellt, kann sie zu Hause prüfen und hat dann 14 Tage Zeit, um sie an den Onlinehändler zurückzuschicken. Ausschlaggebend ist dabei aber der Moment des Absendens, nicht das Empfangsdatum, heißt es vom Deutschen Anwaltsverein. ■ Wirtschaft

Service

Aktuelle Streikinfos der Deutschen Post bekommt man unter Telefon (02 28) 76 36 76 50 sowie im Internet unter www.deutschepost.de/de/s/streikinfos.html.